

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES****Nr. 27/2007****vom 27. April 2007****zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, im Folgenden „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 155/2006 vom 8. Dezember 2006 <sup>(1)</sup> geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit <sup>(2)</sup> ist mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 179/2004 <sup>(3)</sup> vom 9. Dezember 2004 mit länderspezifischen Anpassungen in das Abkommen aufgenommen worden.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 736/2006 der Kommission vom 16. Mai 2006 über die Arbeitsweise der Europäischen Agentur für Flugsicherheit bei Inspektionen zur Kontrolle der Normung <sup>(4)</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 66q (Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„66qa. **32006 R 0736**: Verordnung (EG) Nr. 736/2006 der Kommission vom 16. Mai 2006 über die Arbeitsweise der Europäischen Agentur für Flugsicherheit bei Inspektionen zur Kontrolle der Normung (ABl. L 129 vom 17.5.2006, S. 10).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) In Artikel 14 werden nach den Worten ‚Abkommens zwischen der Gemeinschaft und dem betreffenden Land‘ die Worte ‚oder eines Abkommens zwischen den EFTA-Staaten und dem Drittland‘ sowie nach den Worten ‚Verordnung (EG) Nr. 1592/2002‘ die Worte ‚mit den für die Zwecke dieses Abkommens erforderlichen Anpassungen‘ angefügt.
- b) In Artikel 17 wird dem zweiten Unterabsatz folgender Wortlaut angefügt:

„Der Jahresbericht mit der Analyse der Inspektionen zur Kontrolle der Normung wird an die EFTA-Überwachungsbehörde weitergeleitet.“

*Artikel 2*

Die isländische und die norwegische Sprachfassung der Verordnung (EG) Nr. 736/2006, die in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht werden, sind verbindlich.

<sup>(1)</sup> ABl. L 89 vom 29.3.2007, S. 29.

<sup>(2)</sup> ABl. L 240 vom 7.9.2002, S. 1

<sup>(3)</sup> ABl. L 133 vom 26.5.2005, S. 37

<sup>(4)</sup> ABl. L 129 vom 17.5.2006, S. 10.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 28. April 2007 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (\*).

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 27. April 2007.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Vorsitzende*

Alan SEATTER

---

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.